

Zu gastronomischen Einrichtungen zählen unter anderem:

- Restaurants
- Bewirtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
- Gaststätten
- Shisha-Bars
- Imbisse
- Raucher-Lokale
- Kneipen

Nicht dazu zählen:

- Betriebskantinen im Sinne von **§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes**.
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem **Akademiegesetz**.
- Diskotheken
- Clubs

In allen vier Inzidenzstufen gilt generell:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiberin/Betreibers durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend. Dies gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Inzidenzstufe 4 (über 50)

- Im Freien:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen:
 - Nicht mehr als eine Person pro 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
 - Rauchverbot

Inzidenzstufe 3 (zwischen 50 und 35)

- Im Freien:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- In geschlossenen Räumen:
 - Nicht mehr als eine Person pro 2,5 Quadratmeter Gastraumfläche.
 - Alle Gäste müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
 - Rauchverbot.

Inzidenzstufe 2 (zwischen 35 und 10)

- Im Freien:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
- In geschlossenen Räumen:
 - Keine Personenbeschränkung.
 - Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.
 - Rauchverbot

Inzidenzstufe 1 (unter 10)

Im Freien und in geschlossenen Räumen keine Personenbeschränkung. Ein negativer Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist nicht mehr erforderlich.